



## **Stadtrecht**

### **Feuerwehrgebührensatzung**

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b>	<b>Ausfertigung:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
<b>10.12.2012</b>	<b>11.12.2012</b>	<b>14.12.2012</b>	<b>01.01.2013</b>

Aufgrund der §§ 5, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl.2005 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03 Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetensammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Kosten erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist.
- (2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (3) Für die Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes werden Kosten nach Maßgabe der Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

## § 2

### Gebührenpflicht

- (1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung sind gebührenpflichtig:
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder der Geschädigter ist; § 61 Abs. 2 HBKG
  2. die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; § 61 Abs. 2 HBKG
  3. die Fahrzeughalterin / der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl I S.635), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigenpflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der allgemeinen Hilfe, sind gebührenpflichtig:
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache oder eines Tieres, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der andere Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig (Personal, Fahrzeug, Geräte) - angefordert hat,
- (3) bei Brandsicherheitsdiensten die Betreiber von Veranstaltungsstätten oder die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes eine größere Zahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konzerten, Zirkus-Veranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte der Anlagen, die nach § 15 HBKG zu überprüfen sind gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die mit dem im Gebührenverzeichnis bewerteten Leistungen vergleichbar sind.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen, und dem eingesetzten Material.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

- (4) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Feuerwehr.

## § 4

### Auslagen

Für länger andauernde Einsätze, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Hierüber hat der Einsatzleiter zu entscheiden. Brandsicherheitswachen sind von dieser Regelung ausgenommen.

## § 5

### Betriebsstunden und Materialverbrauch

- (1) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird nach Betriebsstunden berechnet. Betriebsstunde ist die Zeit des tatsächlichen Einsatzes einschließlich der An- und Abfahrt oder der vorsorglichen Bereitstellung einschließlich der An- und Abfahrt. Fahrtkosten werden in beiden Fällen berechnet.
- (2) Wird Material (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) beim Einsatz verbraucht, sind die Kosten und die Entsorgung gemäß Absatz 3 zu erstatten.
- (3) Für die Lieferung und Leistung von Dritten, Fremdpersonal und -geräte, Ersatzteilen und andere besondere sachliche Aufwendungen werden die Selbstkosten zuzüglich 25 % Verwaltungskosten berechnet.  
Die Verwaltungskosten werden nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,- berechnet.
- (4) Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstehenden Arbeitsstunden nach den Gebührensätzen zusätzlich berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7**

### **Haftung**

Soweit die Feuerwehren tätig werden, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, hat sich der Antragssteller vor dem Einsatz der Leistung schriftlich zu verpflichten, die sich aus der Anlage ergebenen Gebührengundsätze zu zahlen. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller stellt die Stadt Hanau und die Feuerwehr von jeder Haftung - mit Ausnahme der Haftung aus vorsätzlichen Handeln - frei, falls durch den Einsatz der Feuerwehren ein Schaden entstehen sollte.

## **§ 8**

### **Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 9**

### **Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Gebührensatzung für den Einsatz der Feuerwehr der Stadt Hanau vom 10.10.2006 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Anlage:** Gebührenverzeichnis

## Gebührenverzeichnis als Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

1. Personaleinsatz					
Schl.-Nr.	Art der Leistung	Leistungsumfang	1/4 Stunden		
			Gebühr / h	Gebühr	
101	Einsatzdienst	je Mannstunde	36,20 €		9,05 €
102	Brandsicherheitsdienst	je Mannstunde	25,00 €		6,25 €
103	kommerzielle Veranstaltungen				
103	Brandsicherheitsdienst	je Mannstunde	15,00 €		3,75 €
104	nicht Kommerzielle Veranstaltungen				
104	Bereitschaftszeiten	je Mannstunde	18,00 €		4,50 €
105	Werkstattarbeiten	je Mannstunde	36,20 €		9,05 €
2. Einsatz u. Bereitstellung von Fahrzeugen					
Schl.-Nr.	Fahrzeugtyp	Fahrzeugklassen	Leistungsumfang	1/4 Stunden	
				Gebühr / h	zgl. je km
201	KdoW	1	je Stunde / 1/4 Stunde	110,60 €	1,15 €
202	ATV (All Terrain Vehicle)	1	je Stunde/ 1/4 Stunde	110,60 €	1,15 €
203	Einsatzleitwagen ELW1	1	je Stunde/ 1/4 Stunde	110,60 €	1,15 €
204	Vorausrüstwagen VRW	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	142,80 €	1,15 €
205	Mannschaftstransportfzg MTF	1	je Stunde/ 1/4 Stunde	110,60 €	1,15 €
206	Kleinlöschfahrzeuge TSF-W/TLF 1000	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	142,80 €	1,15 €
207	Löschgruppenfahrzeug LF 8	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	142,80 €	1,15 €
208	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ; LF 10/6	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	147,00 €	1,15 €
209	Löschgruppenfahrzeug LF 16 (TS)	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
210	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
211	Löschgruppenfahrzeug LF 24	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
212	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
213	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
214	Hubrettungsfahrzeuge (LB/DLK/TM)	S	je Stunde/ 1/4 Stunde	283,50 €	1,57 €
215	Rüstwagen RW 1	3	je Stunde / 1/4 Stunde	149,80 €	1,15 €
216	Rüstwagen RW 2 / RW3	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
217	Gerätewagen Gefahrgut GW-G 2	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
218	Flutlichtfahrzeug FLF	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	142,80 €	1,15 €
219	Wechselladerfahrzeug WLF	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
220	Abrollbehälter Atem- / Strahlenschutz	AB3	je Stunde/ 1/4 Stunde	146,30 €	
221	Abrollbehälter Mulde	AB5	je Stunde/ 1/4 Stunde	92,40 €	
222	Abrollbehälter Schaummittel <i>ohne Schaummittelkosten</i>	AB4	je Stunde/ 1/4 Stunde	112,70 €	
223	Abrollbehälter Techn. Hilfeleistung	AB2	je Stunde/ 1/4 Stunde	153,30 €	
224	Abrollbehälter Auffangraum	AB4	je Stunde/ 1/4 Stunde	112,70 €	
225	Abrollbehälter Ölwehr	AB5	je Stunde/ 1/4 Stunde	92,40 €	
226	Abrollbehälter Sonderlöschmittel <i>ohne Löschmittelkosten</i>	AB4	je Stunde/ 1/4 Stunde	112,70 €	
227	Abrollbehälter Schlauch <i>ohne waschen,prüfen und trocknen der Schläuche</i>	AB3	je Stunde/ 1/4 Stunde	146,30 €	
228	Abrollbehälter Einsatzleitung	AB1	je Stunde/ 1/4 Stunde	163,10 €	
229	GW-Logistik GW-L	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	142,80 €	1,15 €
230	GW-Nachschub GW-N	3	je Stunde/ 1/4 Stunde	149,80 €	1,57 €
231	Anhänger für Abrollcontainer	1	je Stunde/ 1/4 Stunde	110,60 €	
232	Ölspurbeseitigungsfahrzeug ÖSF	S	je Stunde/ 1/4 Stunde	283,50 €	1,15 €
233	Teleskopstapler	2	je Stunde/ 1/4 Stunde	142,80 €	
234	Kleinalarmfahrzeug KLAFF	1	je Stunde/ 1/4 Stunde	110,60 €	1,15 €
235	GW Mess	S	je Stunde/ 1/4 Stunde	283,50 €	1,15 €
236	GW-Brandschutzerziehung	1	je Stunde/ 1/4 Stunde	110,60 €	1,15 €

3. Geräteeinsatz					
Schl. Nr.	Gerät	Fahrzeugklassen	Leistungsumfang	Gebühr / h	1/4 Stunden Gebühr
301	Rettungsboot RTB	B	je Stunde / 1/4 Stunde	98,00 €	24,50 €
302	Mehrzweckboot MZB	B	je Stunde / 1/4 Stunde	98,00 €	24,50 €
303	Ölsanimat		je Stunde / 1/4 Stunde	68,03 €	17,01 €
304	Pulverlöschanlage P 250 <i>ohne Löschmittelkosten</i>		je Stunde / 1/4 Stunde	27,21 €	6,80 €
305	Monitoranhänger		je Stunde / 1/4 Stunde	45,02 €	11,26 €
306	Leichtschaumgenerator		je Stunde / 1/4 Stunde	45,02 €	11,26 €
307	Tragkraftspritze TS 8/8		je Stunde / 1/4 Stunde	20,11 €	5,03 €
308	Motorkettensäge		je Stunde / 1/4 Stunde	13,40 €	3,35 €
309	Stromerzeuger bis 8 kVA		je Stunde / 1/4 Stunde	38,87 €	9,72 €
310	Stromerzeuger bis 20 kVA		je Stunde / 1/4 Stunde	45,02 €	11,26 €
311	Hebezeug		je Stunde / 1/4 Stunde	16,98 €	4,25 €
312	Elektrohammer		je Stunde / 1/4 Stunde	13,40 €	3,35 €
313	Mehrzweckzug		je Stunde / 1/4 Stunde	14,63 €	3,66 €
314	Lüfter		je Stunde / 1/4 Stunde	48,59 €	12,15 €
Schl. Nr.	Gerät		Leistungsumfang	Gebühr	1/4 Stunden Gebühr
315	Flüssigkeitssauger		je Stunde / 1/4 Stunde	21,89 €	5,47 €
316	Trennschleifer		je Stunde / 1/4 Stunde	13,40 €	3,35 €
317	Brennschneidgerät		je Stunde / 1/4 Stunde	19,44 €	4,86 €
318	Handscheinwerfer		je Stunde / 1/4 Stunde	5,14 €	1,29 €
319	Auffangbehälter bis 5000 l		je Stunde / 1/4 Stunde	21,22 €	5,31 €
320	Ölsperre		je m und Stunde	4,91 €	1,23 €
321	Tauchpumpe bis 400 l/min.		je Stunde / 1/4 Stunde	48,59 €	12,15 €
322	Tauchpumpe bis 800 l/min.		je Stunde / 1/4 Stunde	64,45 €	16,11 €
323	Ölumfüllpumpe		je Stunde / 1/4 Stunde	48,59 €	12,15 €
324	Gefahrgutumfüllpumpe		je Stunde / 1/4 Stunde	64,45 €	16,11 €
325	Wasserstrahlpumpe		je Stunde / 1/4 Stunde	13,40 €	3,35 €
326	Flutlichtscheinwerfer		je Stunde / 1/4 Stunde	4,58 €	1,15 €
327	Druckschlauch D		je Tag	6,70 €	
328	Druckschlauch C		je Tag	13,40 €	
329	Druckschlauch B		je Tag	16,98 €	
330	Handfeuerlöscher bis 12kg		je Tag	9,49 €	
<i>ohne Löschmittelkosten und Wartung bei Benutzung</i>					
331	Löschdecke		je Tag	7,60 €	
340	Gefahrgut-Überfaß <i>ohne Reinigung u. Überprüfung</i>		je Tag	35,63 €	
341	Gefahrgut-Container < 500l <i>ohne Reinigung u. Überprüfung</i>		je Tag	36,86 €	
342	Gefahrgut-Container > 500l <i>ohne Reinigung u. Überprüfung</i>		je Tag	54,73 €	

4. Wartungsgebühren			
Schl.-Nr.	Arbeitsleistung	Leistungsumfang	Gebühr
401	Prüfen Haltegurt	je Stück	6,70 €
402	Prüfen Auffanggurt	je Stück	15,64 €
403	Prüfen Feuerwehrleine	je Stück	10,05 €
404	Prüfen Kernmantelseil (bis 80 mtr Länge)	je Stück	24,57 €
405	Prüfen Kernmantelseil (ab 80 mtr Länge)	je Stück	33,51 €
406	Reinigung Textilprodukte	je Stück	8,94 €
407	Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung	je Satz	75,96 €
408	Dokumentation&Erstaufnahme(Schl-Nr407)	je Satz	28,81 €
409	Prüfen Klapp- oder Mehrzweckleiter(pro Teil)	je Stück	33,51 €
410	Prüfen Steck-oder Schiebleiter	je Stück	63,11 €
411	Prüfen Wasserführende Armaturen	je Stück	9,72 €
412	Prüfen, waschen trocknen Druckschläuche	je Stück	12,85 €
413	Prüfen,waschen,trocknen Saugschläuche	je Stück	16,76 €
414	Kennzeichnung von Geräten	je Stück	3,91 €
415	Schlauchreparatur	je Reparaturstelle	25,13 €
416	Einbinden von Druckschläuchen	je Stück	10,61 €
417	Prüfen Pumpe	je Stunde	29,04 €
418	Prüfen Funkgerät/ FME	je Stunde	29,04 €
419	Prüfen u. kalibrieren Gasmeßgerät	je Sensor	36,86 €
420	Füllen PL-Flasche 300bar bis 10l Füllen PL-Flasche 200bar bis 10l Füllen PL-Flasche über 10l	je Stück	8,94 € 6,70 € 11,17 €
	Bereitstellen Atemschutzgerät <i>einschl. Reinigung u. Desinfektion ohne Flaschenfüllung u. Prüfung</i>	je Stück u. Tag	16,76 €
421	Bereitstellen von PL-Flaschen <i>ohne Flaschenfüllung</i>	je Stück u. Tag	10,33 €
422	Bereitstellen Atemschutzmaske <i>einschl. Reinigung u. Desinfektion ohne Prüfung</i>	je Stück u. Tag	7,60 €
423	Prüfen Atemschutzmaske <i>ohne Ersatzteile</i>	je Stück	11,17 €
424	Prüfen Lungenautomat <i>ohne Ersatzteile</i>	je Stück	11,17 €
425	Prüfen Atemschutzgerät ( ZU ) <i>ohne Ersatzteile</i>	je Stück	24,57 €
426	Prüfen Atemschutzgerät ( HU ) <i>ohne Ersatzteile</i>	je Stück	55,85 €
427	Gestellung Austausch-PA mit Maske	je Stück	16,76 €
428	Bereitstellen CSA	je Stück u. Tag	22,34 €
429	Prüfen CSA	je Stück	33,51 €
430	Prüfen "Sonstige Geräte"	<i>nach Zeitaufwand</i>	

<b>5. Brandmeldealarme</b>				
Schl.-Nr.	Arbeitsleistung	Leistungsumfang	Gebühr	
501	Fehlalarme infolge technischer Störungen beim Alarmierenden oder grob fahrlässig / böswillig verursacht	je Einsatz pauschal	580,00 €	
<b>6. Benutzung Übungsanlagen</b>				
Schl.-Nr.	Arbeitsleistung	Leistungsumfang	Gebühr	
601	Atemschutzstrecke <i>ohne Leihgeräte und ohne wiederherstellen d. Einsatzbereitschaft</i>	je Teilnehmer	15,00 €	
602	Gefahrgutübungsanlage <i>ohne Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft</i>	pro Tag	100,00 €	
603	Brandübungshaus <i>bei mind. 10 Teilnehmer</i> <i>ohne Leihgeräte und ohne wiederherstellen d. Einsatzbereitschaft</i>	je Teilnehmer	100,00 €	
<b>7. Sonstiges</b>				
Schl.-Nr.	Arbeitsleistung	Leistungsumfang	Gebühr	
701	Verwendung von Ölbindemittel	Kosten gem. § 7(2)		
702	Verwendung von Chemikalienbinder	Kosten gem. § 7(2)		
703	Verwendung von Ölemulgator	Kosten gem. § 7(2)		
704	Verwendung von Einwegölsperren	Kosten gem. § 7(2)		
705	Entsorgung Öl-Wasser-Emulgator	je 100 Liter	39,65 €	
706	Öffnen von Türen <i>einschließlich Neuzylinger</i>	pauschal je Tür	220,00 €	
707	Personenbefreiung aus Auszug	pauschal	295,00 €	
708	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen werden die Gebühren nach ausrückenden Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- u. Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.			

8. Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand-u.Gefahrenschutz				
Schl. Nr.	Arbeitsleistung	Leistungsumfang	Gebühr / h	1/4 Stunden Gebühr
<b>a. Gefahrenverhütungsschau / Wiederkehrende Prüfungen</b>		<b>(GVS / WKP)</b>		
800	Vorbereitung GVS	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
801	GVS	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
802	GVS in Objekten der Ziffern 3,5,6,7,12, 24 u. 28 § 1 Abs. 2 GVSVO	je Stunde / 1/4 Stunde	160,00 €	40,00 €
803	Nachschau	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
804	Ortsbesichtigung	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
805	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €	
806	Bewertung/Protokoll GVS	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
<b>b. Beratungen / Stellungnahmen / Beurteilungen</b>				
807	Beratung / Stellungnahme / Beurteilung	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
808	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €	
<b>c. Unterricht und Ausbildung</b>				
809	Unterrichtsvorbereitung	pauschal	80,00 €	20,00 €
810	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €	
811	Ausbildung / Schulung	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	
812	Verbrauchsmaterial / Unterrichtsmaterial	pauschal	35,00 €	
<b>d. Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen</b>		<b>(BMA)</b>		
813	Erstaufschaltung Brandmeldeanlage <i>(erste Stunde ist kostenfrei)</i>	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
814	Weitere Aufschalttermine / Abnahmen an einer bestehenden BMA-Anlage	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
815	Sonstige notwenige Arbeiten an einer BMA	je Stunde / 1/4 Stunde	80,00 €	20,00 €
816	An- und Abfahrt	pauschal	35,00 €	

Erläuterung Fahrzeugklassen	
Pkw, MTF, Kdow, ELW	1
ab 4,5 t (zGM)	2
ab 11 t (zGM)	3
Sonderfahrzeuge	S
Boote	B
Abrollbehälter > EUR 200.000	AB1
Abrollbehälter > EUR 100.000,--	AB2
Abrollbehälter > EUR 70.000,--	AB3
Abrollbehälter > EUR 40.000,--	AB4
Abrollbehälter unter EUR 40.000,--	AB5